OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-250195/2/Gf/RoK

Linz, 23. April 2021

I M N A M E N

D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. L., vertreten durch RA Dr. H. B., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde F. b. M. vom 27. Oktober 2020, Zl. 789, wegen Nichterteilung von Auskünften nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

z u R e c h t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit e-mail vom 31. August 2019 und Schreiben vom 2. bzw. 23. September 2019 hat der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) den Bürgermeister der Gemeinde F. b. M. um die Beantwortung einzelner Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Gewerbebetriebes im Gebiet dieser Gemeinde ersucht.

2. Dieses Auskunftsersuchen wurde zunächst mit Schreiben des Bürgermeisters der G. F. b. M. (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 2. Oktober 2019, Zl. 789, erledigt.

3. Hierauf hat der Rechtsmittelwerber in dieser Angelegenheit zahlreiche weitere Eingaben verfasst, in deren Zuge entsprechende Mitteilungen der belangten Behörde vom 11. November 2019, vom 11. Februar 2020, vom 3. März 2020 und zuletzt vom 7. August 2020 ergingen.

4. Zuletzt hat der Bürgermeister von F. b. M. ein Auskunftsersuchen des Bf. bescheidmäßig abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die begehrten Auskünfte ohnehin bereits erteilt worden wären und diese darüber hinaus teilweise mutwillig verlangt worden seien. Weiters könne die Behörde im Ergebnis auch nicht dazu verpflichtet werden, sich für ihr Handeln rechtfertigen zu müssen. Schließlich würden durch zusätzliche umfangreiche Ermittlungstätigkeiten auch die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen Behördenaufgaben beeinträchtigt, dies ganz abgesehen davon, dass die gewünschten Auskünfte für den Bf. auch auf anderen Wegen zugänglich gewesen wären.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 1. Dezember 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Begründung des angefochtenen Bescheides in keiner Weise den Tatsachen entspreche.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

6. Mit Schreiben vom 15. April 2021 wurde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Gemeinde F. b. M. zu Zl. 789 ; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 4 Abs. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 i.d.F. BGBl I 104/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020 i.d.F. BGBl II 456/2020).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG müssen u.a. alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte erteilen; dies jedoch nur insoweit, als sie nach Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

1.2. Vor diesem jeweils eine entsprechende Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber normierenden verfassungsrechtlichen Hintergrund legt § 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 88/2019 (im Folgenden: OöADIG) fest, dass u.a. die Organe der Gemeinde jedermann Auskunft über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen haben, wobei unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen ist, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Nach § 5 Abs. 1 OöADIG hat die Behörde dann, wenn eine Auskunft verweigert wird, auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

2. Im vorliegenden Fall führt die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides u.a. aus, dass sich dem Schreiben des Bf. „*kein ausdrücklicher Antrag auf Erlassung eines Bescheides … entnehmen*“ lässt; da „*jedoch die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise der Gemeinde … durchgesetzt werden soll, wird davon ausgegangen, dass mit dem Schreiben vom 05.10.2020 zumindest konkludent die Erlassung eines Bescheides begehrt wurde, zumal dadurch die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eröffnet wird.*“

Daraus ergibt sich zweifelsfrei zum einen, dass hier schon in formeller Hinsicht die Voraussetzungen für einen antragsbedürftigen Behördenakt, wie dieser in § 5 Abs. 1 OöADIG festgelegt ist, nicht vorlagen.

Zum anderen fehlt es objektiv besehen aber auch – wie in der letztgenannten Bestimmung explizit vorgesehen – an einem inhaltlich konkretisierten Auskunftsbegehren des Rechtsmittelwerbers; diesem kommt insofern eine essentiell verfahrensrelevante Bedeutung zu, weil sich überhaupt nur anhand dessen beurteilen lässt, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

Im Übrigen lässt sich auch weder dem Akt der belangten Behörde noch dem Vorbringen des Bf. selbst entnehmen, ob diesem die Stellung einer Partei in dem gegenständlich im Fokus stehenden Baubewilligungsverfahren zukommt.

3. Weil der angefochtene antragsbedürftige Bescheid – wie eben dargelegt – ohne entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers ergangen ist, war die belangte Behörde zu dessen Erlassung unzuständig; der Bescheid war daher gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuheben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f